

Kooperationsvereinbarung über die Förderung der Kindertagespflege

zwischen der

Große Kreisstadt Kirchheim unter Teck
vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Angelika Matt-Heidecker
Marktstraße 14
73230 Kirchheim unter Teck

und dem

Tageselternverein Kreis Esslingen e.V.
vertreten durch Frau Antje Krause
Karl-Pfaff-Str. 11, 73734 Esslingen am Neckar

§ 1 Grundsätzliche Vereinbarung

- a) Der Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. vermittelt geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII für die Betreuung von Kindern von 0 bis 14 Jahren. Die Kindertagespflege ist die zweite wichtige Säule beim Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots an Kinderbetreuungsplätzen in der Kreisstadt Kirchheim unter Teck. Als besonders flexibles Betreuungsangebot kann sie die institutionellen Betreuungsmöglichkeiten in der Kreisstadt Kirchheim unter Teck ergänzen und erweitern.
- b) Der Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. verpflichtet sich, die Kinder entsprechend der jeweilig rechtlichen Vorschriften (SGB VIII, TAG, KICK usw.) und nur an qualifizierte Tagespflegepersonen mit Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII zu vermitteln. Er berät und überprüft fortlaufend die Eignung der Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

§ 2 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege durch die Kreisstadt Kirchheim unter Teck

Für die zur Verfügung gestellte Betreuungsleistung fördert die Kreisstadt Kirchheim unter Teck zusätzlich zu der Förderung des Landkreises die Tagespflegepersonen in folgendem Umfang:

- a) Übernahme der 2. Hälfte der Sozialversicherung auf Grundlage des Bescheids des Kreisjugendamts bezogen auf Kinder aus der Kreisstadt Kirchheim unter Teck.
- b) Weitergewährung der laufenden Geldleistung für 25 Tage Urlaub und max. 30 Tage Krankheit bezogen auf Kinder aus der Kreisstadt Kirchheim unter Teck und auf eine Betreuungsleistung von 5 Tagen in der Woche.

- c) Übernahme der Kosten für das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen der Erlaubnis zur Kindertagespflege für Tagespflegepersonen aus der Kreisstadt Kirchheim unter Teck und alle im Haushalt lebenden Familienmitgliedern über 18 Jahren.
- d) Übernahme der Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs am Kind im Rahmen der Pflegeerlaubnis für Tagespflegepersonen aus der Kreisstadt Kirchheim unter Teck.
- e) Übernahme des Eigenanteils an der Qualifikation für Tagespflegepersonen aus der Kreisstadt Kirchheim unter Teck nach erfolgreichem Abschluss.

Die Förderung kommt ausschließlich den Tagespflegepersonen zugute und dient zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung.

§ 3 Inkrafttreten, Kündigung und Nebenabreden

- a) Diese Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.07.2018 in Kraft und ersetzt den bisherigen Kooperationsvertrag vom 09.01.2014.
- b) Eine ordentliche Kündigung ist von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum 31.07. möglich.
- c) Ergänzungen und Nebenabreden dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Kreisstadt Kirchheim u. Teck, 10.9.'18

Esslingen a. N., 03.12.18


 Angelika Matt-Heidecker
 Oberbürgermeisterin


 Antje Krause
 Erste Vorsitzende TEV Kreis Esslingen